

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (GBl. S.605) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.745) i.V.m. den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 28. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 39 (Abwassermenge) Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Einleitungen von Wassermengen aus der nichtöffentlichen Wasserversorgung (Abs.1 Nr.2) und bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs.1 Nr.3) gelten die durch eine gesondert installierte Messeinrichtung erfassten Werte. Solange die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 45 m³/Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Klärg Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,29 Euro und die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,11 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,11 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 24,60 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

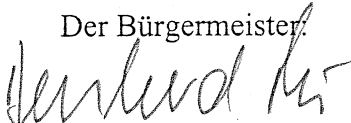
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 38,50 Euro und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1. Der Abs.3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs.1) 1,11 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten § 39 Abs.3 und § 41 in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Eberbach, den 02. Dezember 2002

Der Bürgermeister:

Bernhard Martin

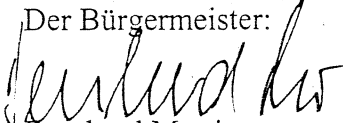
HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 02. Dezember 2002

Der Bürgermeister:

Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz

EZ veröffentlicht am 7. Dez. 2002 Nr. 284

RNZ veröffentl. am 6. Dez. 2002 Nr. 283

BAZ

Steige

Neckarwimmersbach

Igelsbach

Brombach

220

Friedrichsdorf (2)

Badisch Schöllnbach

Gaimühle

Lindach

Rockenau

Pleutersbach

Unterdiebach

eberbach-channel, Finkenweg 5

z.d.A. 1011

Öffentliche Bekanntmachung
v. -220- Nr. 001/2003 zur Veröffentlichung am 27.12.2003

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2002 (GBl. S.428, ber. S.531) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S.271) i.V.m. den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

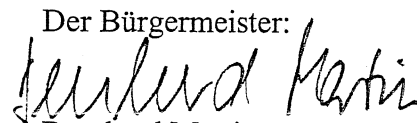
- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 1,35 Euro und die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,11 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,11 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 25,85 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 40,50 Euro und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1. Der Abs.3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs.1) 1,11 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

Eberbach, den 18. Dezember 2003

Der Bürgermeister:

Bernhard Martin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 22. Dezember 2003

Der Bürgermeister,


Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz

EZ veröffentlicht am 27. Dez. 2003 Nr. 298

RNZ veröffentl. am 27. Dez. 2003 Nr. 298

BAZ

Steige

Neckarwimmersbach

Igelsbach

Brombach

220

Friedrichsdorf (2)

Badisch Schöllnbach

Gaimühle

Lindach

Rockenau

Pleutersbach

Unterdiebach

eberbach-channel, Finkenweg 5

z.d.A. 1011

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S.219) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S.578) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs.2 (Grundstücksfläche) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) § 31 Abs.1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 2

§ 31 Abs.2 Nr.2 (Weitere Beitragspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Nr.2: ...für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs.1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs.1 Nr.2 entfallen;

§ 3

§ 34 Abs.1 (Vorauszahlungen, Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 90 % des voraussichtlichen Abwasserbeitrages erheben, wenn mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen worden ist.

§ 4

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Klärg Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,49 Euro und die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,97 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,97 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 28,53 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 44,70 Euro und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1. Der Abs.3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs.1) 0,97 Euro.

§ 5

§ 48 Abs.2 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs.1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 15. Dezember 2005

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

HINWEIS:

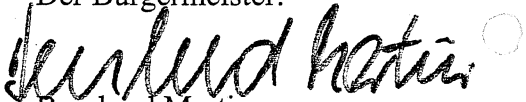
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 19. Dezember 2005

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz

EZ veröffentlicht am 24.12.2005 Nr. 298

RNZ veröffentl. am 24.12.2005 Nr. 298

BAZ

Steige

Neckarwimmersbach

Igelsbach

Brombach

220

Friedrichsdorf (2)

Badisch Schölltenbach

Gaimühle

Lindach

Rockenau

Pleutersbach

Unterdiebach

eberbach-channel, Finkenweg 5

z.d.A. 1011

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S.219, ber. S.404) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S.668) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S.20) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 23. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 1,58 Euro und die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,88 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,88 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 30,25 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 47,40 Euro und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1. Der Abs.3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs.1) 0,88 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 23. November 2006

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 04. Dezember 2006

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz

EZ veröffentlicht am - 9. Dez. 2006 Nr. 285

RNZ veröffentl. am - 9. Dez. 2006 Nr. 285

BAZ

Steige

Neckarwimmersbach

Igelsbach

Brombach

220

Friedrichsdorf (2)

Badisch Schöllensbach

Gaimühle

Lindach

Rockenau

Pleutersbach

Unterdiebach

eberbach-channel, Finkenweg 5

vis a`vis Medien Erst Druck GmbH

z.d.A. 1011